



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Aktenvermerk

über eine Besprechung mit der Bundesnotarkammer [REDACTED]
[REDACTED] und Signierung im
beA am 08.10.2020 von 11:00 Uhr bis 12:15 Uhr

Az. 8
beA
Berlin, 19.10.2020

Teilnehmer: [REDACTED] (BNotK), [REDACTED] (BNotK), [REDACTED] (BNotK)
[REDACTED] (BRAK), [REDACTED] (BRAK), [REDACTED] (BRAK)

Verteiler: [REDACTED]

Anlass für das Gespräch mit der Bundesnotarkammer waren der bevorstehende Kartenaustausch für alle beA-Karten sowie die damit verbundene technische Möglichkeit, künftig [REDACTED] [REDACTED] sowie Fernsignaturen auszulösen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Fernsignatur ist eIDAS-konform. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hat das Verfahren der Erzeugung einer Fernsignatur in ihre Prozesse eingebaut. Es ist zwischenzeitlich nach umfangreichen Prüfungen vom TÜV zertifiziert. Anders als bei der bisherigen qualifizierten elektronischen Signatur ist der private Signaturschlüssel bei der Fernsignatur nicht mehr auf der Signaturkarte gespeichert, sondern wird auf sicheren Servern eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters generiert und gespeichert. Die Fernsignatur lässt sich damit mobil auslösen.

Berlin, den 19.10.2020

████████████████████
████████████████

Vermerk

Besprechung mit der BNotK [REDACTED] und zur Fernsignatur

Wie vereinbart, habe ich heute mit der Bundesnotarkammer zum Thema [REDACTED] und Fernsignaturen ein Gespräch geführt. Dies sind die Ergebnisse des Gesprächs mit den [REDACTED] [REDACTED] der BNotK und [REDACTED]

BNotK:

1.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2.

Bis zum 31.12.2022 ist es denkbar, dass ein Rechtsanwalt entweder seine Signaturkarte zur Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur nutzt oder, wenn er bereits im Besitz einer Chipkarte ist, auf seine Fernsignatur zugreifen will. In der Anwendung der BNotK ist diese denkbare Parallelität in der Weise gelöst, dass die SAK erkennt, um was für eine Art von Zertifikat es sich handelt. Eine Auswahlmöglichkeit bzw. eine Notwendigkeit einer Auswahl zwischen zwei Zertifikaten sieht die SAK der Bundesnotarkammer nicht vor.

3.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
Hamm, den 21.01.2022

[REDACTED]



Aktenvermerk

zur Einführung der Fernsignatur
– Bespre-
chung mit der BNotK am 01.04.2022

Az.: 8.
beA
Berlin, 04.04.2022

Teilnehmer: (BNotK),
(BRAK)

Verteiler:

1.

1.1

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

1.2 Fernsignatur

Für diejenigen Nutzer, die bereits über ein qualifiziertes Signaturzertifikat verfügen, erfolgt der Wechsel zur Fernsignatur automatisch. Ihnen wird die neue Karte übersandt. Sie erhalten zudem in einer separaten E-Mail die Hinweise für den Tausch des Zertifikats von der BNotK. Zur Aktivierung des Signaturzertifikats muss auf den dort angegebenen Link geklickt werden.

Für diejenigen Nutzer, die bislang nicht über ein Signaturzertifikat verfügen, besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines Fernsignaturzertifikats über das neue Antragsportal der Zertifizierungsstelle. Wegen des Links ist [REDACTED] zu kontaktieren.

[REDACTED] -

[REDACTED]

[REDACTED]

Sofern ein Karteninhaber eine qualifizierte elektronische Signatur zu seiner alten beA-Karten bestellen möchte, sollte er darauf hingewiesen werden, dass er sich mit der BNotK in Verbindung setzen soll. Sodann wird ein gezielter Kartentausch mit der Möglichkeit der Beantragung der Fernsignatur vorgenommen werden.

[REDACTED]

Das Fernsignatur-Zertifikat bleibt auch bei einem Kartenwechsel vorhanden und kann mit der neuen Karte weiterverwendet werden, da es nicht auf die Karte aufgebracht wird, sondern bei der BNotK liegt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Berlin, den 04.04.2022

[REDACTED]



Aktenvermerk

über das Telefonat mit [REDACTED] Zertifizierungsstelle
der Bundesnotarkammer, [REDACTED], am 24.05.2022

Az. 8
beA

Berlin, 24.05.2022

Verteiler: [REDACTED]

Am 24.05.2022 telefonierte ich wie besprochen mit [REDACTED] der Bundesnotarkammer, [REDACTED]. Anlass für das Telefonat war [REDACTED] sowie die Abfrage bei den KSW-Herstellern zur Implementierung des Fernsignaturservice der Bundesnotarkammer.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2. Fernsignaturservice in KSW

Ich habe mit [REDACTED] vereinbart, dass die BRAK zunächst nur diejenigen KSW-Hersteller kontaktiert, die bereits auf der Produktionsumgebung der BRAK mit eigenen Produkten zur Einbindung des beA aktiv sind. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] wies darauf hin, dass für den Fall, dass Produkte von [REDACTED] oder [REDACTED] verwendet werden, diese in Kontakt mit der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer stehen und bereits in die Implementierung eingestiegen seien.

Berlin, den 24.05.2022

gez. [REDACTED]
[REDACTED]